

Zeichensatzung der SocialCert GmbH



Gesellschaft zur Zertifizierung von Organisationen und
Dienstleistungen im sozialen Bereich in Europa
Lindwurmstraße 41-43
80337 München
Tel. 089 - 820 30 887
Fax. 089 - 820 30 888

Niederlassung und AZAV-Bearbeitung:
Hauptstraße 148
47877 Willich
Tel. 02156 - 9 14 29 66
Fax. 02156 - 9 14 29 76

Email: Info@SocialCert-GmbH.de
Internet: www.SocialCert-GmbH.de

**Zeichensatzung der SocialCert GmbH für die von ihr zertifizierten Qualitätsmanagementsysteme von
Einrichtungen, Organisationen und Institutionen bzw. Dienstleistungen und Produkte:**

1. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Zeicheninhabers

Die SocialCert GmbH, Gesellschaft zur Zertifizierung von Organisationen und Dienstleistungen im sozialen Bereich in Europa mit Sitz in München (im folgenden SocialCert genannt) ist Inhaberin des nachstehenden Dienstleistungszeichens (beim Deutschen Patentamt angemeldet unter Nr. 300 75 895.2/42 Wz; im Folgenden „Zeichen“ genannt):



§ 2 Zeichenbenutzer

Zeichenbenutzer sind die Organisationen, Einrichtungen und Institutionen aus dem sozialen, pädagogischen, gesundheitlichen und öffentlichen Bereich, deren Qualitätsmanagementsystem oder deren Dienstleistungen (Produkte) von der SocialCert zertifiziert / zugelassen wurden. Dies beinhaltet auch Organisationen, die als Träger (und deren Maßnahmen) nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) durch die SocialCert zugelassen sind.

II. Rechte und Pflichten des Zeichenbenutzers

§ 3 Einräumung des Rechts zur Zeichenbenutzung

Die SocialCert gestattet dem Zeichenbenutzer nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages über die Beurteilung, Zertifizierung und Überwachung von Qualitätsmanagementsystemen, von Einrichtungen, Organisationen und Institutionen sowie Dienstleistungen (Produkten) nebst den dazugehörigen Dokumenten auf Grundlage dieser Zeichensatzung die Benutzung dieses Zeichens. Der Zeichenbenutzer stellt sicher, dass die Benutzung des Zeichens in der Werbung oder bei sonstigen Maßnahmen im Rahmen dieser Zeichensatzung erfolgt. Für die Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichenbenutzer allein verantwortlich.

§ 4 Form, Farbe, Größe

Das Zeichen darf nur benutzt werden in der oben gezeigten Form. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Das Zeichen darf nur

- in schwarz-weißer Abbildung, oder
- in blau-weißer Abbildung

benutzt werden.

§ 5 Hinweis auf Geltungsbereich

Die Zeichenbenutzung ist beschränkt auf den im Zertifikat genannten Geltungsbereich des nach DIN/EN/ISO 9001:2015 zertifizierten Qualitätsmanagements der Einrichtung, Organisation oder Institution bzw. auf die zertifizierte Dienstleistung (Produkt).

Das SocialCert-Logo darf bei Organisationen, deren Qualitätsmanagementsystem nach DIN/ISO 9001:2015 zertifiziert wurde, nicht auf Produkten angebracht werden oder in einer Weise benutzt werden, dass der Anschein erweckt werden kann, es beziehe sich auf die Konformität eines Produktes.

Das SocialCert-Logo darf bei Organisationen, deren Dienstleistungen (Produkt) gemäß Richtlinie zur Begutachtung von Evaluationen zertifiziert wurde, nicht in einer Weise benutzt werden, dass der Anschein erweckt werden kann, das Qualitätsmanagementsystem der Organisation sei zertifiziert.

III. Aussetzen, Entzug, Erweiterung und Einschränkung der Zeichenbenutzung

§ 6 Zeichenbenutzung und Zertifizierung

Für die Zeichenbenutzung gelten dieselben Regeln wie für die Zertifizierung. Aussetzen, Entzug, Erweiterung und Einschränkung der Zertifizierung sind in den Zertifizierungsregeln der SocialCert geregelt.

§ 7 Sonstiger Verlust des Rechts auf Zeichenführung

Das Recht auf Zeichenführung erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums des Zertifikats, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit eine erneute Zertifizierung beantragt worden ist. Erlischt das Recht auf Zeichenführung, so darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, ab dem Datum des Erlöschens nicht mehr benutzen.

§ 8

Das Logo der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkkS darf in keinem Fall verwendet werden. Des Weiteren ist die Benutzung des Begriffes Akkreditierung nicht zugelassen.

IV. Änderungen

Die SocialCert informiert den Zeichenbenutzer unverzüglich über Änderungen der Zeichensatzung.

V. Benutzung der Zertifizierungsurkunden

Die Zertifizierungsurkunden der SocialCert, die den Einrichtungen, Organisationen und Institutionen bzw. diesen für eine qualifizierte Dienstleistung (Produkt) ausgestellt werden, dürfen nicht ausschnittsweise in Prüfbescheinigungen, Werbeschriften oder anderem geschäftlich genutzten Material wiedergegeben werden.